

# RECHTSVERORDNUNG

## des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis

### über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxentarif) im Schwarzwald-Baar-Kreis vom 22.08.2005 in der Fassung vom 08.03.2017

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2082) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Verkehrs und Infrastruktur über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15.01.1996 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 202 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für die vom Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis zugelassenen Taxen für Fahrten innerhalb des Landkreises Schwarzwald-Baar-Kreis.

Für Fahrten über den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung hinaus kann das Beförderungsentgelt im Rahmen des § 2 Abs. 3 dieser Rechtsverordnung frei vereinbart werden.

#### § 2

##### Beförderungsentgelt, Fahrpreisanzeiger

- (1) Der Fahrpreis besteht aus
  - a) einem Grundpreis (Bereitstellung des Fahrzeugs, zuschlagsfreie Anfahrt)
  - b) einem nach Teilstrecken zu errechnenden Preis für die geleistete Beförderung (Kilometerpreis), die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede Teilstrecke 0,10 Euro
  - c) einem Wartezeitzuschlag für verkehrsbedingte oder vom Fahrgast veranlasste Wartezeiten, die Schalteinheit beträgt je Zeiteinheit 0,10 Euro
  - d) einem Zuschlag (Anfahrtspreis) für Fahrten außerhalb von festgelegten Kernbereichen oder außerhalb der Betriebssitzgemeinde.
- (2) Der Fahrpreis beträgt für jede Fahrt innerhalb des Geltungsbereiches nach § 1 dieser Rechtsverordnung für:

##### **Taxen mit bis zu 4 Fahrgastplätzen:**

1. Tarifstufe I (werktags 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr)
  - a) Grundpreis (einschließlich der ersten Fortschalteinheit) = 4,00 Euro
  - b) Kilometerpreis bis 5 km (0,10 Euro je 43,48 m) = 2,30 Euro
  - c) Kilometerpreis ab 5 km (0,10 Euro je 47,62 m) = 2,10 Euro
  - d) Wartezeitpreis (0,10 Euro je 10,59 Sek.) = 34,00 Euro

2. Tarifstufe II (werktags 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, sowie Sonn- und Feiertag)		
a) Grundpreis (einschließlich der ersten Fortschalteinheit)	=	4,00 Euro
b) Kilometerpreis bis 5 km (0,10 Euro je 38,46 m)	=	2,60 Euro
c) Kilometerpreis ab 5 km (0,10 Euro je 41,67 m)	=	2,40 Euro
d) Wartezeitpreis (0,10 Euro je 10,59 Sek.)	=	34,00 Euro

**Taxen (Großraumtaxen) – ab 5 Fahrgastplätzen in Fahrtrichtung / bauartbedingt und ab der Beförderung von 5 Fahrgästen bzw. bei Anforderung eines Großraumfahrzeugs:**

1. Tarifstufe III (werktags von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr)		
a) Grundpreis (einschließlich der ersten Fortschalteinheit)	=	6,00 Euro
b) Kilometerpreis bis 5 km (0,10 Euro je 38,46 m)	=	2,60 Euro
c) Kilometerpreis ab 5 km (0,10 Euro je 41,67 m)	=	2,40 Euro
d) Wartezeitpreis (0,10 Euro je 10,59 Sek.)	=	34,00 Euro
2. Tarifstufe IV (werktags von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, sowie Sonn- und Feiertag)		
a) Grundpreis (einschließlich der ersten Fortschalteinheit)	=	6,00 Euro
b) Kilometerpreis bis 5 km (0,10 Euro je 34,48 m)	=	2,90 Euro
c) Kilometerpreis ab 5 km (0,10 Euro je 37,04 m)	=	2,70 Euro
d) Wartezeitpreis (0,10 Euro je 10,59 Sek.)	=	34,00 Euro

**Taxen mit Rollstuhlvorrichtung (Rollstuhltransporte):**

Bei Fahrten, in denen Fahrgäste sitzend im Rollstuhl befördert werden, müssen, bei speziell für den Transport mit Krankenrollstühlen ausgerüsteten Fahrzeugen, die für Großraumtaxen geltenden Tarifstufen III und IV geschaltet werden. Es wird zusätzlich ein Zuschlag von 4,50 Euro festgesetzt.

**Anfahrtszuschläge:**

1. Anfahrtspreis von 4,50 Euro für Anfahrten, bei denen der Bestellort (Einstieg) und der Zielort (Ausstieg) außerhalb des Kernbereiches nach § 3 dieser Rechtsverordnung liegen.
2. Anfahrtspreis von 9,00 Euro für Anfahrten aus der Betriebssitzgemeinde hinaus, bei denen der Bestellort (Einstieg) und der Zielort (Ausstieg) außerhalb der Betriebssitzgemeinde liegen.
3. Bei Zielfahrten mit Bestellort oder Zielort innerhalb des Kernbereiches der Betriebssitzgemeinde des Unternehmers ist die Anfahrt zum Besteller kostenlos.

Die genannten Preise sind Festpreise. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.

Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn keine andere Vereinbarung mit dem Fahrgast getroffen wurde.

- (3) Fahrten mit gestörtem Fahrpreisanzeiger sind unzulässig. Tritt eine solche Störung während der Fahrt auf, ist der Fahrpreis aufgrund der durch den Kilometerzähler ermittelten Fahrstrecke entsprechend der festgesetzten Beförderungstarife zu errechnen. Eine Störung ist unverzüglich zu beheben.

Wird der Fahrpreisanzeiger in Tätigkeit gesetzt, darf das frei vereinbarte Beförderungs-entgelt den Betrag des Fahrpreisanzeigers nicht überschreiten.

### § 3

#### Kernbereiche

In nachfolgenden Städten und Gemeinden werden Kernbereiche festgesetzt; maßgeblich sind die Gemarkungsgrenzen der ehemals selbständigen Gemeinden:

- (1) Die **Stadt Villingen-Schwenningen** wird in zwei Kernbereiche aufgeteilt:
  - a) **Stadtbezirk Villingen** mit Ausnahme der Stadtteile  
Haslach-Wöschhalde, Hammerhalde, Kurgebiet Tannenhöhe, Goldenbühl (westlich der Berliner Straße), Ifängele, Friedengrund, Gewann Hölzlekönig einschließl. Schwarzwald-Baar-Klinikum, Herzogenweiler, Marbach, Nordstetten, Obereschach, Pfaffenweiler, Rietheim, Tannheim, Volkertsweiler, Weilersbach, Zollhaus, Schilterhäusle
  - b) **Stadtgebiet Schwenningen** mit Ausnahme der Stadtteile  
Deutenberg (nordöstlich des Brandenburger Ringes), Rinelen (nördlich der Schopfelenstraße), Wohngebiet nordwestlich der Römerstraße, Mühlhausen, Weigheim
- (2) **Bad Dürkheim**  
Stadtgebiet Bad Dürkheim mit Ausnahme der Stadtteile  
Biesingen, Hochemmingen, Unterbaldingen, Öfingen, Sunthausen, Oberbaldingen
- (3) **Blumberg**  
Stadtgebiet Blumberg mit Ausnahme der Stadtteile  
Achdorf, Epfenhofen, Fützen, Hondingen, Kommingen, Neuhaus, Nordhalden, Randen, Riedböhringen, Riedöschingen
- (4) **Bräunlingen**  
Stadtgebiet Bräunlingen mit Ausnahme der Stadtteile  
Bruggen, Döggingen, Mistelbrunn, Unterbränd, Waldhausen
- (5) **Brigachtal**  
Gemeindegebiet Brigachtal
- (6) **Dauchingen**  
Gemeindegebiet Dauchingen
- (7) **Donaueschingen**  
Stadtgebiet Donaueschingen mit Ausnahme der Stadtteile  
Aasen, Grüningen, Heidenhofen, Hubertshofen, Neudingen, Pfohren, Wolterdingen
- (8) **Furtwangen**  
Stadtgebiet Furtwangen mit Ausnahme der Stadtteile  
Linach, Neukirch, Rohrbach, Schönenbach
- (9) **Gütenbach**  
Gemeindegebiet Gütenbach

- (10) **Hüfingen**  
Stadtgebiet Hüfingen mit Ausnahme der Stadtteile  
Behla, Fürstenberg, Hausen vor Wald, Mundelfingen, Sumpfohren
- (11) **Königsfeld**  
Gemeindegebiet Königsfeld mit Ausnahme der Ortsteile  
Buchenberg (ohne Martinsweiler), Burgberg, Erdmannsweiler, Neuhausen, Weiler
- (12) **Mönchweiler**  
Gemeindegebiet Mönchweiler
- (13) **Niedereschach**  
Gemeindegebiet Niedereschach mit Ausnahme der Ortsteile  
Fischbach, Kappel, Schabenhausen
- (14) **Schonach**  
Gemeindegebiet Schonach mit Ausnahme der Ortsteile  
Rohrhardsberg, Schonachbach
- (15) **Schönwald**  
Gemeindegebiet Schönwald
- (16) **St. Georgen**  
Stadtgebiet St. Georgen mit Ausnahme der Stadtteile  
Brigach, Langenschiltach, Oberkirnach, Peterzell, Sommerau, Stockburg, Stockwald
- (17) **Triberg**  
Stadtgebiet Triberg mit Ausnahme der Stadtteile  
Gremmelsbach, Nussbach
- (18) **Tuningen**  
Gemeindegebiet Tuningen
- (19) **Unterkirnach**  
Gemeindegebiet Unterkirnach
- (20) **Vöhrenbach**  
Gemeindegebiet mit Ausnahme der Ortsteile  
Hammereisenbach, Langenbach, Urach

#### § 4

#### Gepäck und Tiere

Die Beförderung von Gepäck und Tieren ist im Fahrpreis eingeschlossen.

Das Tragen von Gepäck zwischen Taxi und Wohnung unterliegt als Sonderleistung der vorherigen, freien Vereinbarung. Beförderungsentgelt und Trägergeld sind in einer evtl. auszustellenden Quittung getrennt aufzuführen.

Eine Verpflichtung zur Mitnahme von Tieren, mit Ausnahme von Blindenhunden, besteht nicht.

## § 5

### Sondervereinbarung

- (1) Für Krankenfahrten, die im Auftrag oder auf Rechnung von Kostenträgern innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung durchgeführt werden, sind Sondervereinbarungen in Abweichung von den §§ 2 und 3 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
  - a) Die Ordnung des Verkehrsmarktes, insbesondere des Taxi- und Mietwagenverkehrs, darf durch die Vereinbarung nicht gestört werden.
  - b) Die Beförderungsentgelte und -bedingungen müssen zwischen Kostenträger und Unternehmer schriftlich vereinbart werden.
  - c) Die Sondervereinbarung muss sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehen, eine Mindestfahrtenzahl oder einen Mindestumsatz im Monat festlegen.
- (2) Die Sondervereinbarung ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie wird erst mit der Genehmigung wirksam. Mit Ablauf des Zeitraumes, für den sie abgeschlossen worden ist, wird die Sondervereinbarung unwirksam.

## § 6

### Mitführen der Rechtsverordnung

Ein Auszug dieser Rechtsverordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und auf Verlangen dem Fahrgast zur Einsichtnahme vorzulegen.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung über das Beförderungsentgelt und die Beförderungspflicht stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Ziff. 3c und Ziff. 4 PBefG dar. Vorsätzlich oder fahrlässig begangene Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.06.2017 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 08.03.2017

LANDRATSAMT  
SCHWARZWALD-BAAR-KREIS



**Sven Hinterseh**, Landrat

